



Bern, 11. März 2010

# **STELLUNGNAHME VON AMNESTY INTERNATIONAL ZUM ENTWURF DES NEUEN BUNDESGESETZ ÜBER DIE POLIZEILICHEN AUFGA- BEN DES BUNDES (POLAG)**

## **ALLGEMEINES**

### **Positive Aspekte**

Mit dem neuen PolAG sollen die allgemeinen Polizeiaufgaben sowie die Mittel zu deren Erfüllung definiert werden. Amnesty International bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf dieses neuen Bundesgesetzes Stellung nehmen zu können.

Das Gesetzesprojekt wird von Seiten von Amnesty International grundsätzlich begrüsst. Das bis anhin zersplittert geregelte Polizeiaufgabenrecht des Bundes wird zusammengefasst, so dass alle Behörden des Bundes in Zukunft denselben Standard anwenden sollen. Dies führt zu einer materiell vereinheitlichten und übersichtlichen Rechtslage. Zudem werden die einzelnen Aufgaben und zulässigen Massnahmen erstmals systematisch aufgelistet und konkretisiert. Damit versucht das Gesetzesprojekt dem verfassungsmässigen Bestimmtheitsgebot gerecht zu werden und fördert die Rechtssicherheit.

### **Kritikpunkte**

Bei den durch das PolAG geregelten Aufgaben handelt es sich um den Vollzug grundrechtsensibler Realakte. Ihre Regelung erscheint daher besonders hohen Anforderungen zu unterliegen. Dabei erscheinen übergreifend die folgenden Aspekte heikel.

- Soweit ersichtlich wurde das bisherige Instrumentarium, welches sich in den verschiedenen nun zusammengelegten Gesetzen befand, ins neue Gesetz übernommen und durch neue Mittel ergänzt. Ob die aus den Vorgängergesetzen stammenden Massnahmen effektiv wirksam waren, wurde nicht evaluiert. Eine solche Evaluation wäre aber vor einer generellen Übernahme der bisherigen Instrumente unbedingt notwendig.
- Das neue PolAG regelt Aufgaben und polizeiliche Mittel, die teilweise sehr schwere Eingriffe in die Grundrechte der Bürger darstellen. Bei schweren Eingriffen in Rechtspositionen der Bürgerinnen und Bürger verlangt die Verfassung hinreichend bestimmte formell-gesetzliche Grundlagen. Dazu gehört nicht nur die Einhaltung der Normstufe, das heisst die Verankerung der Polizeiaufgaben und –instrumente auf der Ebene des Gesetzes, sondern auch, dass die Bestimmungen im Hinblick auf die Normdichte ausreichend sind.  
Die wichtigsten Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind jedoch nur generalklauselartig formuliert und belassen den Behörden bei der Anwendung insbesondere aufgrund der zahlreichen Ausnahmestimmungen einen grossen Ermessensspielraum. Zudem werden wichtige Regelungsinhalte an den Bundesrat delegiert, ohne dass zumindest die Eckpfeiler gesetzlich verankert wären. Diese Konzeption ist verfassungsrechtlich sehr problematisch.

Im Folgenden werden die Bestimmungen im Einzelnen materiell beurteilt. Die vorliegende Vernehmlassung beschränkt sich dabei auf zwei Themenschwerpunkte, die das Persönlichkeitsrecht, insbesondere

das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, stark tangieren. Es sind dies der Datenschutz sowie die Auslagerung des staatlichen Gewaltmonopol an Private.

## **DATENSCHUTZ**

### **Einsatz von optischen Überwachungsgeräten (Art. 7 PolAG)**

Art. 7 Abs. 1 PolAG erlaubt optische Überwachung an allgemein zugänglichen Orten, soweit dies für den Schutz der Gebäude und Personen nach diesem Kapitel erforderlich ist.

Der Geltungsbereich dieser Bestimmung ist sehr weitgehend und gibt nicht klar darüber Auskunft, wann welche Gebäude oder Personen auf Grund welcher Hinweise geschützt werden müssen. Zudem kann eine bundesrechtliche Regelung für die optische Überwachung des öffentlich zugänglichen Raums nur Rahmenbedingungen für die in den Kantonen zu erlassenden gesetzlichen Grundlagen schaffen. Für die Erlaubnis einer Überwachungsinstallation an allgemein zugänglichen Orten sind die Kantone des jeweiligen Gebiets zuständig. Entsprechend muss jeder einzelne Kanton unter Einhaltung des bundesrechtlichen Rahmens eine solche gesetzliche Grundlagen im kantonalen Recht schaffen, falls er auf seinem Gebiet optische Überwachungen erlauben will. Dieser Umstand kann allerdings dazu führen, dass in jedem Kanton die Bestimmungen zur optischen Überwachung sehr unterschiedlich ausfallen. In diesem Bereich wird dementsprechend das PolAG das Versprechen der Vereinheitlichung nicht einlösen können.

### **Mittel der Informationsbeschaffung (Art. 12 PolAG)**

Art. 12 PolAG regelt die Mittel der Informationsbeschaffung und bestimmt in Abs. 2 lit. b, dass neben den Behörden auch Privatpersonen für die Erfüllung der Polizeiaufgaben relevante Auskünfte erteilen können.

Diese Bestimmung geht im Hinblick auf die Privatsphäre einer betroffenen Person sehr weit. Ohne Wissen der betroffenen Person können deren Freunde, die Familie und weitere Personen befragt werden. Eine Eingrenzung auf einen bestimmten Personenkreis findet sich im Gesetz nicht und ist offenbar auch nicht vorgesehen. Dies dürfte damit zu tun haben, dass die polizeiliche Arbeit so wenig wie möglich eingeschränkt werden soll. Dadurch verschärft sich allerdings das Potenzial der Verletzung von grundrechtlichen Positionen massiv.

Zudem sieht die erwähnte Bestimmung vor, dass es im Ermessen der Behörden steht, zu entscheiden, ob die betroffene Person über die Nachforschungen benachrichtigt wird oder nicht. Werden Personendaten ohne das Wissen einer betroffenen Person gesammelt, kann auf die nachträgliche Benachrichtigung verzichtet werden, wenn diese Information mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre oder falls ein überwiegendes öffentliches Interesse dies erfordert. Ein so weitgehendes Ermessen ist grundrechtlich sehr problematisch.

### **Observation (Art. 13 PolAG)**

Art. 13 PolAG regelt das neue Instrument der Observation: Zur Erkennung und Bekämpfung des organisierten und international tätigen Verbrechens können die Zentralstellen ausserhalb von Strafverfahren Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen machen, wenn andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. Zur Unterstützung der Observation können Ortungsgeräte eingesetzt werden.

Es handelt sich bei der Observation um eine Massnahme, welche ausserhalb des Strafverfahrens und vor Bestehen eines konkreten Verdachts zur Anwendung kommen soll. Damit wird in schwerwiegender Weise in die Rechtspositionen von Betroffenen eingegriffen. Insbesondere wird die Unschuldsvermutung ausgehebelt.

Die gesetzliche Grundlage für eine derart schwerwiegende Massnahme ist entsprechend präzise zu formulieren und wenn möglich mit zusätzlichen Hürden, etwa in Form einer Bewilligungspflicht durch eine unabhängige Behörde, zu versehen.

Sodann bestimmt Art. 13 Abs. 2 PolAG, die Observation dürfe längstens einen Monat dauern, ohne ihren Zweck zu erreichen. Nach Ablauf dieser Frist darf sie zudem durch den Direktor von fedpol beliebig lange um jeweils einen weiteren Monat verlängert werden. Auch hier ist nicht einzusehen, weshalb eine solche schwerwiegende Massnahme wie die Observation ohne zusätzliche Prüfung einer unabhängigen Behörde auf unbestimmte Zeit verlängert werden kann.

### **Ausschreibung von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung (Art. 29 PolAG)**

Bei der verdeckten Registrierung handelt es sich laut den Erläuterungen um einen Sonderfall der Observation.

Die Regelungen zu den Voraussetzungen für eine verdeckte Registrierung, wie sie vom Schengener Durchführungsübereinkommen übernommen wurden, sind nicht hinreichend bestimmt. So ist z. B. eine Ausschreibung möglich, wenn die Gesamtbeurteilung einer Person insbesondere aufgrund bisher begangener Straftaten, erwarten lässt, dass diese auch künftig aussergewöhnlich schwere Straftaten planen könnte. Der sehr unbestimmt gefasste Ausdruck des „Erwartenlassens“ bildet hier Anknüpfungspunkt für ein Instrument, welches einen schweren Eingriff in die Privatsphäre Betroffener bedeuten kann. Immerhin orientiert sich der Katalog der schweren Straftaten am Katalog, der im Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung festgehalten ist. Dennoch fragt es sich generell, ob ein solcher Eingriff in die Privatsphäre im ausserprozessualen Bereich mit der Verfassung vereinbar ist. Für aus dem Strafvollzug entlassene Personen gilt die Unschuldsvermutung und kein Generalverdacht, dass sie wieder ähnliche Straftaten begehen werden.

### **Grundsätze der polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Art. 69 PolAG)**

Art. 69 Abs. 3 PolAG bestimmt, dass Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs- Koalitions- und Versammlungsfreiheit nicht bearbeitet werden dürfen. Dieses Verbot gilt dann nicht, wenn der begründete Verdacht besteht, eine Organisation oder ihr angehörende Personen würden die Ausübung politischer Rechte oder Grundrechte als Vorwand nehmen, um strafbare Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen.

Zu kritisieren gilt es hier, dass bereits der sehr unbestimmte Anknüpfungspunkt des „begründeten Verdachts“ dazu ermächtigt, die politische oder gewerkschaftliche Tätigkeit von Privatpersonen zu überwachen. Gemäss den Erläuterungen dürfen zwar weder die Ausübung politischer Rechte noch die politische Meinungsbildung als solche als Risiko für die innere Sicherheit betrachtet werden. Das Einschreiten des Staates soll in diesem Bereich erst gerechtfertigt sein, wenn Gründe für die Abklärung des Bestehens eines möglichen strafbaren Verhaltens vorliegen. Hier wird eine willkürfreie Abgrenzung zwischen „verdächtigen“ und „nicht verdächtigen“ Betätigungen jedoch kaum möglich sein. Es besteht somit die Gefahr, dass sämtliche Gewerkschafter und parteipolitischen Betätigungen im polizeilichen Informationssystem erfasst werden.

Aus grundrechtlicher Sicht wäre es deshalb notwendig, dass die gesetzliche Bestimmung zur Überwachung eine gravierende Straftat voraussetzt. Zudem sollte die Bestimmung einen abschliessenden Katalog dieser Straftaten enthalten und es braucht klare Vorgaben dazu, wann von begründetem Verdacht ausgegangen werden darf.

### **Informationssystem über Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen (Art. 77 PolAG)**

Das Informationssystem über Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen, HOOGAN, war bisher im Bundesgesetz zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) verankert und wird neu ins PolAG übernommen. HOOGAN stellt an sich eine problematische Datenbank dar. So handelt es sich hierbei um eine Datenbank, welche auch mit Informationen Privater arbeitet. Dabei kann keine Gewähr für die Richtigkeit der Daten geboten werden. Zudem sind die Regelungen bezüglich der Bearbeitung von be-

sonders schützenswerten Personendaten nur ungenügend ausgestaltet. Auch lässt HOOGAN problematische Datenweitergaben an Private zu, weist einen kaum eingrenzbaeren Zweck auf zur Datenbearbeitung und stellt Betroffene vor ungelöste Fragen des Rechtsschutzes. Darüber hinaus arbeitet die Datenbank HOOGAN mit unklaren Bestimmungen, welche sich nicht zwangsläufig Kernbereich der Polizeiarbeit, sondern im präventiven Bereich befinden. Der Umgang mit Personendaten in dieser unzureichend geregelten Datenbank gefährdet dementsprechend die Grundrechte der Einzelnen massiv.

## **AUSLAGERUNG DES STAATLICHEN GEWALTMONOPOLS**

### **Einsatz von Privatpersonen (Art. 14ff. PoIAG)**

Gemäss den Art. 14ff. PoIAG können die Zentralstellen Privatpersonen als Informanten oder Vertrauenspersonen beziehen. Informanten geben den Zentralstellen aus eigenem Antrieb Informationen weiter. Vertrauenspersonen werden zur gezielten Beschaffung von Informationen auf Anweisung der Zentralstellen hin tätig. Ein Beizug ist lediglich im Bereich der Erkennung und Bekämpfung des organisierten und international tätigen Verbrechens möglich. Zudem ist gegenüber dem Einsatz von Vertrauenspersonen anderen Massnahmen der Informationsbeschaffung der Vorrang zu geben (Art. 16 Abs. 2 PoIAG). Dieser eingeschränkte Einsatzbereich von Privatpersonen erscheint Amnesty International positiv. Daneben enthält die Regelung in Art. 14ff. PoIAG aber auch zu kritisierende Bestimmungen: Für den Einsatz kommen gemäss den Erläuterungen Personen in Frage, die aufgrund ihrer Herkunft oder beruflichen Tätigkeit Zugang zu einem bestimmten, die Zentralstellen interessierenden Umfeld haben. Darüber hinaus ist der Kreis der beizugswürdigen Privatpersonen nicht weiter definiert. So haben sie etwa keine spezifischen Kriterien zu erfüllen, mittels derer ihre Vertrauenswürdigkeit sichergestellt werden könnte. Ein spezielles Bewilligungsverfahren wurde ausdrücklich abgelehnt.

Des Weiteren sind die Befugnisse der beigezogenen Privatpersonen nicht klar festgehalten. Nach der Ansicht von Amnesty International kommt diesen bei der Gewichtung der eigenen Informationsbeschaffung ein allzu grosser Ermessensspielraum zu: Die Informanten geben den Zentralstellen Informationen nach eigenem Gutdünken und in nicht genau geregelten Zeitabständen weiter (Art. 15 PoIAG). Dieser Aspekt erscheint umso stossender, als der Einsatz von Privatpersonen eine mindestens gleich grosse Gefährdung von Einzelpersonen in ihren Grundrechten bedeutet, wie der Einsatz von verdeckten Ermittlern. Bei letzteren existieren jedoch eindeutigere Bestimmungen der Voraussetzungen eines Einsatzes.

Nur Vertrauenspersonen werden gezielt zur Beschaffung bestimmter, relevanter Informationen eingesetzt. Hier erscheint jedoch heikel, dass für besonders wertvolle Hinweise Prämien ausbezahlt werden können (Art. 17 Abs. PoIAG). Diese Bestimmung birgt die Gefahr, Anreize für eine übermässige und unwahre Informationsweitergabe zu schaffen.

Schliesslich hält Art. 14 PoIAG fest, dass den Privatpersonen die Wahrung ihrer Anonymität zugesichert werden kann. Dies kann zum Schutz der Betroffenen notwendig erscheinen, sollte jedoch nur mit Zurückhaltung praktiziert werden. Durch die Verdeckung der Identität der Privatpersonen wird zugleich auch das Aufdecken falscher Informationsbeschaffung erschwert und damit die Gefahr des Missbrauchs erhöht.

### **Einsatz von Sicherheitsunternehmen**

#### **Vorbemerkungen**

Der Einsatz von privaten Sicherheitsunternehmen ist nicht unbestritten. Für ihre Inanspruchnahme spricht unter Anderem ihre flexible Einsatzmöglichkeit: Sie können ihr Personal in der Regel schnell entsenden. Zudem verfügen sie je nach Einsatzbereich über das bessere technische Knowhow. Schliesslich ist es der Polizei durch ihren Einsatz möglich, sich auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren.

Neben den genannten positiven Aspekten gehen mit dem Einsatz von Sicherheitsunternehmen nach der Ansicht von Amnesty International vor allem aber auch negative Folgen einher. Durch ihren Einsatz wird die staatliche Souveränität und Autorität geschwächt. Eine Privatisierung von Sicherheitsaufgaben tangiert die Grundlagen oder zumindest die Legitimation des Staates. Die Firmen unterliegen keiner demokratischen Kontrolle. Das öffentliche Gut „Sicherheit“ wird noch weiter zu Ungunsten breiter Bevölkerungskreise verteilt.

Zudem sind die genauen Tätigkeitsfelder und Abläufe innerhalb eines privaten Unternehmens von aussen häufig nur schwer erkennbar. Dies führt zu mangelnder Transparenz, unbestimmter Verantwortlichkeit oder kaum zu klärender Zurechenbarkeit. So können Firmen und ihre Angestellten gerichtlich kaum für Strafrechtsverletzungen belangt werden. Weiter sind private Firmen primär profitorientiert. Die Fortsetzung ihres Einsatzes über das erforderliche Mass hinaus liegt entsprechend in ihrem Interesse.

Schliesslich wird von Seiten der Befürworter jeweils das Argument der Wirtschaftlichkeit eines solchen Einsatzes hervorgebracht. Diese bleibt jedoch ungewiss. Bislang fehlen Studien, welche entsprechende Kostensenkungen nachzuweisen vermögen.

Aufgrund der aufgeführten negativen Aspekte erscheint die Gefahr von Grundrechtsverletzungen bei der Inanspruchnahme von privaten Sicherheitsunternehmen erhöht. Amnesty International steht daher dem Einsatz privater Sicherheitsunternehmen kritisch gegenüber und möchte ihn auf einen eng umgrenzten Bereich beschränken. Die positiv rechtliche Regelung des zulässigen Einsatzbereiches erscheint hier besonders wichtig. Aufgaben- bzw. Kompetenzbereiche sowie Zulassungs- und Tätigkeitskriterien müssen präzise umschrieben werden. Dazu bedarf es insbesondere eines griffigen Bewilligungsverfahrens.

#### **Allgemeine Bestimmungen (Art. 91ff. PolAG)**

Angesichts der vorhergehenden Erläuterungen erscheint zunächst positiv, dass der Einsatz privater Sicherheitsunternehmen einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Bedingt die Aufgabe die Anwendung polizeilichen Zwangs ist sogar eine formelle gesetzliche Grundlage erforderlich.

Allerdings gilt dieses Erfordernis nicht für Hilfspersonen, denen bei der Aufgabenerfüllung weder Autonomie noch Entscheidungskompetenzen zukommen. Diese Ausnahme erscheint wenig sinnvoll. So stellen sich hier etwa datenschutzrechtliche Probleme genauso wie bei einer umfassenderen Auslagerung von Polizeiaufgaben. Zudem birgt auch der Beizug von Hilfspersonen die Gefahr des Missbrauchs, so dass sich die Personen hier faktisch ebenso grosse Entscheidungsbefugnisse anmassen können.

Zu kritisieren gilt es zudem Folgendes: Art. 93 PolAG sieht vor, dass das Personal bei der Erfüllung seiner Aufgaben identifizierbar sein muss. Gemäss den Erläuterungen bedeutet dies jedoch nicht, dass die Identität jedes einzelnen Mitarbeiters offen gelegt wird. Mitarbeitende von Sicherheitsunternehmen haben sich lediglich klar von Mitarbeitenden der Bundesbehörden zu unterscheiden. Die Identifizierbarkeit des Personals durch Identifikationsnummern oder eine Pflicht zum unverhüllten Einsatz kann durch die Bundesbehörden vorgeschrieben werden, bildet jedoch nicht den Regelfall. Dies erscheint stossend, da dadurch die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung erschwert wird.

#### **Anforderungen an Sicherheitsunternehmen (Art. 95f.)**

Zunächst fällt positiv auf, dass in den Art. 95f. PolAG zwingende Vertragsvoraussetzungen für eine Beauftragung festgehalten werden. Damit gelten für sämtliche Sicherheitsunternehmen dieselben, zum Voraus definierten Voraussetzungen.

Jedoch erscheinen die einzelnen Vertragsvoraussetzungen relativ offen formuliert und den jeweiligen Behörden einen grossen Ermessensspielraum zu belassen. So wird etwa in Art. 95 Abs. 1 lit. a PolAG der Begriff der "ausreichenden Garantien" hinsichtlich Rekrutierung, Ausbildung und Kontrolle des Sicherheitspersonals verwendet. Eine eingehendere Definition der erforderlichen Qualitätsstandards in den einzelnen Unternehmen fehlt jedoch.

Auch die Kontrolle der Einhaltung der Voraussetzungen durch die Bundesbehörden muss als ungenügend gewertet werden. Die Bundesbehörden sind gemäss den Erläuterungen nicht zur Gewährleistung der in Art. 95f. PolAG genannten Voraussetzungen für Sicherheitsunternehmen, sondern lediglich zu deren Überprüfung verpflichtet. Bedingt die Anwendung von polizeilichen Massnahmen keinen Zwang, so kann diese Prüfung sogar relativ eingeschränkt erfolgen. Die Gefahr des Missbrauches und der Kompetenzüberschreitung besteht jedoch gerade bei Unternehmen, die nicht zur Anwendung von polizeilichen Zwangsmassnahmen befugt sind. Es ist daher bei sämtlichen Unternehmen eine gründliche Prüfung zu fordern.

Des Weiteren bestehen nicht zu rechtfertigende Unterschiede zwischen kantonal zugelassenen und durch den Bund beauftragten Sicherheitsunternehmen: Kantonal zugelassene Sicherheitsunternehmen unterliegen den Anforderungen gemäss Art. 95 Abs. 1 PolAG nicht, sofern die kantonalen Bewilligungsvoraussetzungen mit den Anforderungen des Bundes vergleichbar sind. Die Kantone kennen jedoch ein anderes System der Zulassung. Anstelle zwingender Vertragsvoraussetzungen sehen sie ein Bewilligungssystem vor. Es erscheint dabei ungewiss, inwiefern die Kriterien einer Bewilligungserteilung in allen Fällen gegen aussen sichtbar werden. Eine Prüfung der Übereinstimmung der materiellen Voraussetzungen einer kantonalen Bewilligungserteilung mit dem Bundesrecht dürfte daher aufgrund der Systemunterschiede schwierig sein. Es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb der Bund nicht auch für kantonal zugelassene Unternehmen zwingend entsprechende Verträge vorsieht.

Schliesslich gilt es die relativ umfassende Ausnahmeregelung in Art. 96 PolAG zu kritisieren. So erscheinen gerade sicherheitspolizeiliche Einsätze im Ausland aufgrund der in den Vorbemerkungen genannten Gründen heikel und müssen daher besonders gut durch den Bund überwacht werden. Amnesty International lehnt es daher ab, im Ausland Unternehmen zu beauftragen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 95 Abs. 1 PolAG nicht oder im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht erfüllen.

#### **Befugnisse (Art. 97ff. PolAG)**

Art. 97 Abs. 1 PolAG hält richtigerweise fest, dass es zur Ausübung polizeilichen Zwangs durch private Sicherheitsunternehmen einer formell gesetzlichen Grundlage bedarf. Demgegenüber erscheint die Formulierung des Abs. 2 missverständlich. Danach dürfen Unternehmen im Rahmen des Hausrechts polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen nach dem ZAG anwenden. Dieses fordert in Art. 7 ZAG lediglich eine allgemeine gesetzliche Grundlage. Unklar erscheint in diesem Zusammenhang der Begriff des Hausrechts, er wird weder im PolAG selbst, im ZAG, noch in den Erläuterungen definiert. So bleibt ungewiss, für welche Einsätze eine formelle gesetzliche Grundlage vorausgesetzt wird und wo bereits eine Regelung auf Verordnungsstufe ausreichend erscheint.

#### **Kontrolle (Art. 100f. PolAG)**

Auch die Bestimmungen zur Kontrolle der privaten Sicherheitsunternehmen durch die Behörden müssen als ungenügend gewertet werden. So wird die Kontrolle gemäss Art. 101 PolAG durch ein "geeignetes Instrumentarium" gewährleistet. Zu fordern wäre hier eine genaue Definition des Kontrollverfahrens. Des Weiteren ist die Bundesbehörde lediglich befugt, nicht aber verpflichtet, der zuständigen kantonalen Zulassungsstelle Verfehlungen eines Sicherheitsunternehmens oder seines Personals zu melden. Schliesslich erscheinen auch die Sanktionen für die den Vertrag nicht erfüllenden Unternehmen allzu schwach ausgestaltet. Gemäss den Erläuterungen sind lediglich Konventionalstrafen vorgesehen. Zu fordern wäre vielmehr ein sofortiger Entzug der Einsatzbefugnis.

#### **FAZIT**

Wie bereits unter den allgemeinen Kritikpunkten bemängelt wurde, zeigt sich auch bei den gewählten Themenschwerpunkten – dem Datenschutz sowie der Auslagerung des staatlichen Gewaltmonopols –, dass die einzelnen Bestimmungen häufig nicht präzise genug geregelt sind und den ausführenden Be-

hörden einen allzu grossen Ermessensspielraum belassen. Amnesty International empfiehlt hier eine eingehendere Regelung und hofft, dass die in der vorliegenden Stellungnahme gemachten Vorschläge in der überarbeiteten Fassung des PolAG berücksichtigt werden.

\*\*\*\*\*